

Reglement Schulzahnpflege

Schule Rifferswil

April 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen.....	3
2. Ziel und allgemeine Bestimmungen	3
3. Zahnarztuntersuch mit Gutscheinsystem	3
4. Kollektive Prophylaxe	3
5. Zahnärztlicher Untersuch und Behandlung	3
6. Finanzielle Bestimmungen	4
6.1 Kostenübernahme von obligatorischen Untersuchungen.....	4
6.2 Finanzielle Unterstützung	4
7. Schlussbestimmungen	5

1. Grundlagen

Die Schule Rifferswil ist verpflichtet, die Schulzahnpflege nach den kantonalen Bestimmungen durchzuführen, die in der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15.11.1965, Neu- druck 1992 (Änderungen vom 3.04.1996) und dem Gesundheitsgesetz vom 2.04.2007 festgehalten sind.

2. Ziel und allgemeine Bestimmungen

Durch Massnahmen zur Erhaltung gesunder Zähne soll ein Beitrag an die Gesundheit der Schüler:innen geleistet werden.

Die Schulzahnpflege umfasst:

- Regelmässige Aufklärung der Schüler:innen, Eltern, Lehr- und Betreuungspersonen über eine zweckmässige Mundpflege und gesunde Ernährung
- Vorbeugende Massnahmen gegen Gebisszerfall bei Schüler:innen
- Jährliche zahnärztliche Untersuchung

Die Schule Rifferswil ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege für alle Kinder ab Kindergarten bis Ende der Primarschulzeit. Die entsprechenden Aufgaben können an die Schulleitung, Schulverwaltung und an Fachpersonen delegiert werden. In Fachfragen wird der Schulzahnarzt oder die Kantonale Gesundheitsdirektion beigezogen.

3. Zahnarztuntersuch mit Gutscheinsystem

Für den obligatorischen jährlichen Zahnarztuntersuch hat die Schule Rifferswil eine Vereinbarung mit der Zahnärzte-Gesellschaft des Kantons Zürich abgeschlossen. Ein jährlich abgegebener Gut- schein berechtigt jedes schulpflichtige Kind zum Bezug eines einheitlichen zahnärztlichen Unter- suchs. Die Wahl des Zahnarztes ist Sache der Eltern.

4. Kollektive Prophylaxe

Es werden folgende vorbeugende Massnahmen durchgeführt:

- Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Eltern schulpflichtiger Kinder über gesunde Ernährung und Mundhygiene
- Regelmässiges Üben der Zahnreinigung unter fachkundiger Anleitung

5. Zahnärztlicher Untersuch und Behandlung

Das Aufgebot erfolgt in Form eines Gutscheins, welcher am Anfang jedes Schuljahres an die El- tern abgegeben wird. Es wird empfohlen, das Kind spätestens bis Ende Frühlingsferien für den Untersuch anzumelden (Verfall des Gutscheins Ende Schuljahr).

Die Untersuchung erfolgt durch einen frei wählbaren Zahnarzt, der den Gutschein akzeptiert und sich somit verpflichtet, die Richtlinien der Zürcher Schulzahnuntersuchung einzuhalten. Die Zahn- ärzteschaft im Kanton Zürich und meist auch in anderen Kantonen akzeptieren die Gutscheine weitgehend.

Pro Primarschulzeit (inkl. Kindergarten) übernimmt die Schule Rifferswil einmal zwei Bitewing- Röntgenbilder. Eltern, die keine Kontrollröntgenaufnahmen bei ihren Kindern wünschen, können dies auf dem Gutschein festhalten.

Die Behandlung der Zähne mit Fluorid-Lack ist in der Gutscheinpauschale inbegriffen. Eltern, die keine Fluoridanwendung bei ihren Kindern wünschen, vermerken dies auf dem Gutschein.

Die untersuchende Zahnärztin bzw. der untersuchende Zahnarzt gibt eine Empfehlung für die wei- tere Behandlung an die Eltern ab. Alle weiteren Entscheidungen sind Sache der Eltern.

Die Kontrolle über die jährliche obligatorische Untersuchung wird durch den Verrechnungsrücklauf der Gutscheine an die Schulverwaltung gewährleistet.

6. Finanzielle Bestimmungen

6.1 Kostenübernahme von obligatorischen Untersuchungen

Die Schule Rifferswil trägt die Kosten für die Untersuchung anhand bzw. in der Höhe des abgegebenen Gutscheins. Übernommen werden ebenso die Kosten für einmal zwei Bitewing- Röntgenaufnahme während der Kindergarten- bzw. Primarschulzeit. Der Wert des Gutscheins für die obligatorische Untersuchung und die Röntgenaufnahmen wird von der Kantonalen Gesundheitsdirektion festgelegt.

6.2 Finanzielle Unterstützung

Einen Beitrag der Schule Rifferswil an die nicht gedeckten Behandlungskosten (Zahnbehandlung, Zahnkorrektur und Kieferregulationen) erhalten nur die Kinder im Primarschulalter (Kindergarten bis 6. Klasse), deren Eltern eine Individuelle Prämienverbilligung (IPV) im Kanton Zürich beziehen. Es wird somit auf das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen der Eltern abgestützt. Ist das steuerbare Gesamtvermögen höher als Fr. 300'000.- besteht kein Anspruch auf eine Kostenbeteiligung. Die finanzielle Beteiligung der Schule Rifferswil berechnet sich wie folgt:

Individuelle Prämienverbilligung (IPV) der SVA	Übernahme von 50% der nicht gedeckten Kosten	max. Fr. 300.- pro Schuljahr und max. Fr. 800.- pro Primarschulzeit (Kindergarten bis 6. Klasse)
--	--	--

Beiträge der Schule Rifferswil bedingen zudem folgende Voraussetzungen und Ablauf:

- Allgemeine Schulpflicht an der Schule Rifferswil (Kindergarten bis 6. Klasse), sowie bei Schüler:innen die im Rahmen der sozialpädagogischen Massnahmen anderweitig geschult werden, aber in der Schulgemeinde Rifferswil schulpflichtig sind.
- Die Eltern müssen den Zahnarzt bzw. die Zahnärztin vor der Behandlung betreffend der Prämienverbilligung in Kenntnis setzen, damit der KVG-Tarif angewendet werden kann.
- Die Leistungsabrechnung des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin muss zuerst der Krankenkasse eingereicht werden, welche allfällige Leistungen übernimmt.
- Zusammen mit der Leistungsabrechnung des Zahnarztes und der Krankenkassenabrechnung ist die Meldung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) betreffend der Individuellen Prämienverbilligung einzureichen an: Schule Rifferswil, Schulverwaltung, Jonenbachstrasse 16, 8911 Rifferswil.
- Die Rückvergütungen von Zahnbehandlungskosten an die Eltern erfolgen nur, wenn die Rückzahlung mindestens Fr. 50.- beträgt.
- Die Zahnarztleistung ist während des laufenden und des vergangenen Schuljahres erbracht worden.
- An Unfallbedingte Zahnschäden werden keine Beiträge erstattet (Deckung über Unfall-/Krankenkasse).
- Unentschuldigtes Fernbleiben von Zahnarztterminen geht zulasten der Eltern.

Die Schule Rifferswil kann nach Konsultation eines Vertrauenszahnarztes ihren Beitrag kürzen oder verweigern wenn:

- die vorbeugenden Massnahmen verweigert werden (betrifft nicht eine von den Eltern abgelehnte Fluoridanwendung).
- die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurück zu führen sind.
- eine notwendige Gebissanierung infolge Nachlässigkeit der Eltern nur teilweise ausgeführt oder vorzeitig abgebrochen wurde.
- für neuerliche Behandlungen Beiträge beantragt werden, nachdem vorangehende, vom Zahnarzt bzw. der Zahnärztin empfohlene Behandlungen verweigert wurden.
- die im Rahmen von Stellungskorrekturen notwendige Intensivprophylaxe nicht eingehalten wurde und sich darauf kariöse Schäden einstellten.

7. Schlussbestimmungen

Das Reglement Schulzahnpflege wurde an der Schulpflegesitzung vom 11. April 2022 genehmigt (Beschluss 44-1822/215) und tritt auf Beginn des Schuljahres 2022/23 in Kraft.